

**Leistungs- und Prüfungsvereinbarung  
gemäß § 75 Abs. 3 i. V. m. § 76 Abs. 1 und 3 SGB XII**

zwischen

.....  
- **Leistungserbringer** -

und

dem Land Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie – Landessozialamt –

- **Leistungsträger** -

für die Leistung: „Heilpädagogische Förderung von Kindern mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung in der Krippe bzw. kleinen Kindertagesstätte“

in der Einrichtung .....

## **1. Personenkreis**

### **1.1 Beschreibung des Personenkreises**

Eine heilpädagogische Förderung in Krippen oder kleine Kindertagesstätten können folgende Kinder erhalten:

- a) Kinder mit einer nicht nur vorübergehenden wesentlichen geistigen und/oder körperlichen Behinderung im Sinne des § 53 SGB XII in Verbindung mit §1 bzw. § 2 der Verordnung nach § 60 SGB XII – Eingliederungshilfe-Verordnung - sowie des § 2 SGB IX und
- b) Kinder, die von einer solchen Behinderung bedroht sind.

Diese Leistung erhalten Kinder in der Regel nach Vollendung des ersten Lebensjahres und höchstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres oder bis zum Ende des Kindergartenjahres nach Vollendung des dritten Lebensjahres.

### **1.2 Aufnahme-/Ausschlusskriterien**

Voraussetzung für die heilpädagogische Förderung nach dieser Vereinbarung ist die Feststellung eines heilpädagogischen Förderbedarfs von mindestens 10 Stunden pro Woche durch den Träger der Sozialhilfe.

### **1.3 Aufnahmeverpflichtung**

Unter Beachtung des Grundsatzes der orts- und familiennahen Versorgung werden vorrangig in der Stadt/Gemeinde .....wohnende Kinder aufgenommen.

Das Wahlrecht des Leistungsberechtigten nach § 9 Abs. 2 und 3 SGB XII bleibt unberührt. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich zur Aufnahme, soweit ein Platz frei ist.

## **2. Platzkapazität**

Insgesamt kann der Leistungserbringer für höchstens [Anzahl der Kinder] Kinder des o.g. Personenkreises Leistungen erbringen. Diese Zahl entspricht der Anzahl der (voraussichtlich) genehmigten integrativen Plätze im Rahmen der Betriebserlaubnis.

## **3. Ziel, Art und Inhalt der Leistung**

Die Einrichtung hat die Aufgabe Kinder mit einer nicht nur vorübergehenden wesentlichen geistigen oder körperlichen Behinderung und Kinder, die von einer solchen Behinderung bedroht sind, entsprechend ihres individuellen Hilfebedarfs zu fördern.

Der Leistungserbringer leistet an die leistungsberechtigten Kinder Eingliederungshilfe gemäß § 54 SGB XII in Verbindung mit §§ 55, 56 SGB IX insbesondere in Form heilpädagogischer Leistungen.

Er erbringt diese Leistungen der Eingliederungshilfe ergänzend zu den vor Ort üblichen Leistungen der Krippe bzw. kleinen Kindertagesstätte, welche nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind. Gegenüber der Eingliederungshilfe vorrangige Leistungen anderer Leistungsträger (z. B: Behandlungspflege nach dem SGB V) sind ebenfalls nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

Im Zentrum des Förderangebots steht das jeweilige Kind mit einer Behinderung. Diese Kinder benötigen eine individuell gewichtete Förderung. Das pädagogische Angebot richtet sich aus an förderdiagnostisch orientierten Planungen und ggfs. dem schriftlichen Gesamt- und Zielplan, den die herangezogene kommunale Körperschaft entsprechend dem 2. Leitfaden zur individuellen Zielplanung im Rahmen des Gesamtplans für Menschen mit Behinderung (SMART) mit den vom Gemeinsame Ausschuss in seiner 43. Sitzung am 30.05.2012 zur Anwendung empfohlenen Anhang, aufstellt.

Der Leistungserbringer erbringt auf dieser Grundlage alle zur Deckung des bestehenden eingliederungshilferechtlichen Bedarfs erforderlichen individuell auf das Kind ausgerichteten heil- und sonderpädagogischen Fördermaßnahmen – auch im Gruppen- oder Kleingruppenrahmen.

Alle personellen und sächlichen Aufwendungen zur Gewährung der Eingliederungshilfe in der Einrichtung sind vom Leistungserbringer abzudecken.

#### **4. Umfang der Betreuungszeit**

In der Einrichtung erhalten die Kinder an fünf Tagen in der Woche Betreuung und Förderung einschließlich der üblichen Leistungen der Krippe bzw. kleinen Kindertagesstätte von insgesamt mindestens fünf Stunden täglich.

Die Einrichtung schließt für maximal 30 Betreuungstage im Kalenderjahr.

#### **5. Personelle Ausstattung/Qualifikation des Personals**

In der Krippe und der kleinen Kindertagesstätte wird folgendes Personal für die heilpädagogische Leistung vorgehalten:

Anzahl der Kinder mit Behinderung in der Gruppe in Zuständigkeit des überörtlichen Sozialhilfeträgers	Zusätzliche personelle Ausstattung der Gruppe mit einer heilpädagogischer Fachkraft
1 Kind	Mindestens 10 Stunden pro Woche
2 Kinder	Mindestens 25 Stunden pro Woche
3 Kinder	Mindestens 35 Stunden pro Woche

Die heilpädagogische Fachkraft muss die Qualifikation eines Heilpädagogen / einer Heilpädagogin oder eine vergleichbare Qualifikation haben.

#### **6. Belegungsangaben**

Der Leistungserbringer teilt dem Landessozialamt einmal jährlich zu einem bestimmten Stichtag auf Anforderung die Belegung mit.

## **7. Prüfungsrecht**

Der Leistungsträger ist berechtigt, die Leistungserbringung vor Ort zu prüfen. Der Leistungserbringer ermöglicht ihm in diesem Fall die Einsicht in alle hierfür erforderlichen Unterlagen und gewährt ihm Zutritt zur Einrichtung.

Für .....  
(Leistungserbringer)

....., den.....

.....

Für das Nieders. Landesamt  
für Soziales, Jugend und Familie

Hildesheim, den .....

.....